







**Bermischtes.**

**Stempelplattige Pacht- und Mietverträge.** Die während des Kalenderjahres 1904 in Geltung gekommenen stempelplattigen Pacht- und Mietverträge müssen bis zum Ablauf des Monats Januar 1905 verbüret werden. Die Verbüretung geschieht mittels Pacht- oder Mietverzeichnisses. Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei den Ämtern der Steuerverwaltung und bei den Stempelverteilern unentgeltlich zu haben. Diese Formulare enthalten die nähere Vorschriften über die Verbüretung der genannten Verträge.

**Die Reichssozialverwaltung** richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Besendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenhäufen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anstrome der Pakete ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsklassen einzubalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeklappt werden. Die Bereinigung mehrerer Pakete zu einer Briefgröße ist für die Zeit vom 10. bis 23. Dezember

im inneren deutschen Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszugeben.

**Nach der neuesten Verhältnisse** aus Schwabensicht ist u. a. der Leiter Reinhold Backhaus geb. 1879 in Memleben, früher im Reg. Nr. 61, am 28. November im Gefecht bei Warnab gefallen.

**Galle, 2. Dezember.** Die Handwerkskammer zu Halle hatte gegen ihren früheren Sekretär Dr. Wählpfort die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragt, nachdem er infolge geistiger Unzurechnungsfähigkeit wegen Unterschlagung von 12000 M. Kammergeldern vom Verichte außer Verfolgung gesetzt worden war. Der Antrag ist von der königl. Regierung genehmigt worden. Offener fand unter der Leitung von Regierungsbeamten aus Westfalen ein Termin zur Beweisaufnahme statt. Die Handwerksmeister, die dem Vorhanden der Kammer angehören, die Angehörten der Kammer und die Wirtschaften, bei denen Dr. Wählpfort früher in Halle wohnte, waren als Zeugen geladen. Auch dieser war vorgeladen, aber nicht erschienen. Auf Grund der gefügigen Beweisaufnahme wird nun

der Entschluß von der königlichen Regierung getroffen werden. Das Verhältnis zwischen der Handwerkskammer und Dr. Wählpfort ist folgendes: Die Kammer will überhaupt nicht mehr von Dr. Wählpfort zu tun haben und ihm auch kein Gehalt weiter zahlen. Dr. Wählpfort hingegen hält sich auf seinen mit der Kammer abgeschlossenen Vertrag, nach welchem er bis zum Jahre 1907 für dieselbe verpflichtet war, und fordert die Weiterzahlung des Gehaltes bis 1907. Auf das Ergebnis des Verfahrens darf man gespannt sein.

**Weißenfels, 4. Dezember.** Etwa vor Jahresfrist brach über das Vermögen des Bankiers und Buchhändlers Fritz Prange Konkurs aus, durch den so viele Leute hieriger Gegend arg in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Nach der jetzt gewonnenen Übersicht besitzen sich die gesamten Passiven auf 481758.16 M., (68.45 Mark) sind bedauerliche Forderungen. Jetzt soll eine Abschlagsabteilung von 10 Prozent stattfinden, zu der 48228.4 M. verfügbar sind.

**Heftra, 2. Dezember.** Als gestern abend die Bergamantfrau Kuttler die Schulstraße passierte, trug sie ein großer Fleischerhund plötzlich an die Brust. Der Streifen verlor die Frau die Sprache, welche auch bis heute noch nicht zurückgekehrt ist.

**Delitzsch, 2. Debr.** Der hiesige Magistrat erließ kürzlich ein Ausschreiben, Ankaufarbeiten betreffend. Die Hochforderung lautete auf 75,995, die Mindestforderung auf 17,828 M. Aber hat da nun recht, wer falsch kalkuliert, fragt man unwillkürlich.

**Magdeburg, 30. November.** Zu allerdinge geistlich nicht erlaubten) Selbsthilfe schritt eine Firma, die für einen Neubau die Tischlerarbeiten geliefert hatte. Da von dem Bauherrn für die geleisteten Arbeiten keine Zahlung an dem festgesetzten Termin zu erhalten war, wurde kurzer Prozeß gemacht und die bereit eingeleiteten Türen u. a. aus dem fertigen Bau, der am 1. Debr. bezogen werden sollte, herausgenommen, so daß die neuen Bewohner die Aussicht haben, in für- und fernstehenden Räumen zu hausen. Andere Firmen, die gleichfalls am Bau beteiligt sind und auf die Bezahlung ihrer Forderungen warten, sind allerdings nicht in der glücklichen Lage, ihre Arbeiten ohne weiteres wieder mitzunehmen.

Ein selbstst. billiges und dabei doch feines Getränk sind Meißner's Erbsen, in 1/2 und 1/4 Pfund-Paketen à 2 M. 1. - bzw. 1 M. 2. - Die Erbsen sind feinst, hand- und fangeltich und sehr erquicklich; dabei billiger und zugänglicher als Kaffee, Preisproben 15 und 20 Pf.

**Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Durch Verfügung des Kgl. Herrn Landrats sind für die polizeiliche Gestattung öffentlicher Tanzlustbarkeiten im Jahre 1905 folgende Tage bestimmt:  
im Januar: den 27. (Karles Geburtstag)  
im Februar: Sonntag, den 19.  
im März: den 29. (Mittwoch)  
im April: den 24. (2. Osterfesttag)  
im Mai: Sonntag, den 14.  
im Juni: den 12. (2. Pfingstfesttag)  
im Juli: Sonntag, den 9.  
im August: Sonntag, den 13.  
im September: den 2. (Sonnfest)  
im Oktober: den 1. (Erntedankfest)  
im November: Sonntag, den 12.  
im Dezember: den 26. (2. Weihnachtsfesttag).

Nebra, den 2. Dezember 1904.  
Die Polizei-Verwaltung.  
Strauch.

**Nachstehende**

**Polizei-Verordnung**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses für den Kreis Querfurt folgende Polizeiverordnung für die gewerblichen Schlächtereien (vorbehaltlich der Bestimmung im § 15) erlassen:

- § 1. Das Festhalten und Aufhängen des Fleisches vor den Türen und auf der Straße ist verboten.
- § 2. Diese Bestimmung gilt auch für die nichtgewerblichen Schlächtereien. Die Anordnungen für den Mastvorbehalt bleiben unberührt.
- § 3. Das Befahren des Fleisches und der Fleischwaren beim Auswässern der Ware ist unteragt.
- § 4. Fleischwaren, die der Verunreinigung besonders ausgelegt sind (z. B. Hackfleisch, Sülze und ähnliches) müssen unter Drahtgitter oder Glaslocken sauber aufbewahrt werden.
- § 5. Alle Stoffe, die gemäß § 21 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1904 (H. G. Bl. S. 547) als Zulage zu menschlichen Nahrungsmitteln verboten sind, die verarbeitete Stoffe enthaltenden Zubereitungen, sowie Fleisch- und Würstchenmischungen jeder Art, und andere gesundheitsgefährliche oder täuschende Zulagen dürfen sich in den Schlacht- und Verkaufsräumen, sowie den sonstigen dem Gewerbebetriebe dienenden Räumen nicht vorfinden.
- § 6. Die Verkaufsräume und die dort befindlichen, dem Gewerbebetriebe dienenden Gegenstände (Tische, Bänke, Gewichte und ihre Behälter, Zeller, Schüsseln, Glas, Gabeln, Messer, Fleischbreiter usw.) müssen sich stets in sauberem Zustande befinden.
- § 7. In den zum Schlachten und zum Fleischerbetriebe gehörigen Räumlichkeiten ist bei jeder Arbeit die peinlichste Sauberkeit zu beachten. Das Handverleugung (Messer, Beile, Sägen, Sperrisen, Krummen (Hägen), Söhler, Ketten, Wiegemesser, Würstchenschnitzmaschinen, Schürzen, Fleischhaken, Kessel und Bräutöpfe, Fleischschneid-, Fleischhaken, Fleischhaken usw.) ist nach dem Gebrauche jedesmal sofort gründlich zu reinigen. Der Boden des Schlachtraumes ist nach jeder Benutzung sorgfältig mit Wasser abzusputzen.
- § 8. Die Abfälle bei dem Schlachten und Zerlegen der Fleischwaren, (Einfüllhörn, Darmen, Knochen, Haare und dergleichen, ferner ungeborene Tiere, unbrauchbare und nichtverwendbare Fleischteile jeder Art, z. B. franke Lungen, Lebern usw.) sind sofort aus den Betriebsräumen zu entfernen und nach vorgenommener Fleischbeschau in einem besonderen, wasserdichten, gut feststehenden Behälter zu sammeln und dort, bevor sie entfernt werden, mit Kalkmilch zu übergießen.
- § 9. Die Drispolzei-Verordnungen sind befolgt, anzuordnen, wie oft der Behälter geleert werden soll. Fische, soweit sie zu den Abfällen gehören, und Säure dürfen nach vorgenommener Fleischbeschau in keinem dem Schlachten, dem Verkaufe und der Verwertung der Fleischwaren dienenden Räume verbleiben und müssen so aufbewahrt werden, daß eine Verunreinigung des Publikums oder Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Ebenso muß das Aufbewahren und Trocknen der Häute in angemessener Entfernung von den Betriebsräumen erfolgen.
- § 10. Sämtliche Betriebsräume sind stets gründlich zu lüften. Die Ersetzung ihrer Türen und Fenster während der heißen Jahreszeit durch Drahtgitter, Gaze oder dergleichen ist dringend zu empfehlen.
- § 11. Das beim Schlachten abfließende Blut darf nur in geeigneten, völlig dichten und laubenen Gefäßen aufgefangen werden. Die Verwendung von Blut geschlachteter (d. i. nach israelitischem Gebrauche geschlachteter) Tiere zur Herstellung von Nahrungsmitteln ist verboten. Das Auslassen von Blut und sonstigen Abgängen auf die Straßen, in die Gassen, Kanäle, Bäche, und Flüsse ist verboten.
- § 12. Die Benutzung von Waschtischen zum Waschen von Blut und Fleisch, das Waschen in den zum Schlachten und zum Fleischerbetriebe bestimmten Räumen, sowie die Herstellung von Fleisch- und Würstchen in Wohnräumen ist verboten.
- § 13. Die Eingeweide dürfen in den Schlachträumen nicht geöffnet werden. Ihr Inhalt darf nur unmittelbar bei der Dunngabe entfernt werden, sofern nicht die Drispolzei-Verordnungen abweichende Anordnungen treffen. Verunreinigungen des Hofes sind sofort zu beseitigen.
- § 14. Zur Beförderung von Fleisch und dergleichen sind nur saubere, ganz dichte Fässer mit gut schließendem Deckel zu verwenden.
- § 15. Innerhalb längstens 4 Wochen sind die Fässler gänzlich zu leeren und gründlich zu reinigen.
- § 16. Die Fässler müssen mindestens 25 Gewichtsteile Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser enthalten.
- § 17. In den zum Schlachten, zur Verarbeitung und zum Verkaufe der Waren bestimmten Räumen sind die Wände mit einem Anstrich von heller Porzellan-Emaille oder heller glatter Lacke zu versehen, wenn sie nicht eine waschbare Bekleidung aus Tomplaten, Kacheln oder dergleichen haben. Diese Farbe darf nicht verwendet werden.
- § 18. Die Decken in den Räumen sind zu weichen, dies ist jährlich mindestens einmal zu wiederholen. Gedichte Fußböden in den Verkaufsräumen sind wöchentlich mindestens zwei Mal gründlich zu scheuern.
- § 19. Das Einschlagen von Fleisch- und Würstchen, Schmalz, Fett und dergleichen in bedrucktes oder beschriebenes Papier, falls dieses als unmittelbare Hülle dienen soll, ist verboten.
- § 20. Wenn die Schlachtung zwar nicht gewerbmäßig, aber mit der Absicht des Verkaufes eines Teiles der Fleischwaren erfolgt, finden die §§ 2, 4 bis 6, 9 bis 12 und 14 dieser Verordnung auf die Herstellung der zum Verkauf bestimmten Waren Anwendung. Auf Nachschlachten wird in diesem Falle der § 10 nicht angewendet.
- § 21. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, wenn nicht, nach anderen Gesetzen oder Verordnungen, eine strengere Strafe eintritt.
- § 22. Die Bestimmungen in dem § 13 Abs. 1 und 2 treten am 1. Oktober 1905, die übrigen am 1. Januar 1906 in Kraft.

Der Königliche Landrat.  
von Heildorf.

Die Polizei-Verwaltung.  
Strauch.

wird hiermit noch besonders zur Kenntnis gebracht.  
Nebra, den 14. Oktober 1904.

**Preußische Lotterie.**

Diesigen Spiele, welche in der 212ten Königl. Preuss. Klassen-Lotterie die bisher bezogenen Lose weiter zu gewinnen wünschen, haben unter Vorlegung der letzten Klasse, die Lose zur 1ten Klasse 212. Lotterie bis zum 14. Dezember 1904 abzuholen.  
Nebra. Waldemar Kabisch.

**1 schönes Pianino**

so gut wie neu, ist billig zu verkaufen.  
Adr. Weidenslanfer, postlagernd hier.

**Trichinenscheine**

sind zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

**Ansichts-Postkarten**

sind stets zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

**Gepökeltes Rindfleisch,**

à Pfd. 40 Pfg., verkauft Fried. Sachsse.

An alle Frauen und Mädchen!  
Alle Kinder durchheile es wie der elektrische Funke  
als der Erfinder der Griechischen Heilblumen-essenz für seine aufsehenerregende Genesung leitend der österreichischen Regierung mit einem kaiserlichen und königlichen Preiszeugnis ausgezeichnet wurde und auch mit Reich dem Griechischen Heilblumen-essenz dient infolge Wehles an erster Reihe von Blumenblumen und Waldträutern in ihrem Reize zur Hauptpflege, indem sie mit geradezu augenscheinlicher Wirkung einen Heilfließen, reum u. sammelndes Zeit ergibt und denselben bei ständigem Gebrauch vor Kälten und Nerven schlägt. Das Saar, mit Griechischen Heilblumen-essenz gewaschen, wird täglich, früh und abend. Die Bäder täglich mit Griechischer Heilblumen-essenz geemigt, bleiben kräftig und weiß wie Wasser. Griechische Heilblumen-essenz kostet 50 Pfg. Bessere Drogenhandlungen und Apotheken halten dieselbe auf Lager. Verlangen Sie oder ausdrücklich Griechische Heilblumen-essenz aus Grün, denn es besteht aus Nachahmungen. In Nebra fälschlich bei Walter Gerstmanns, Adler-Drogerie, Robert Barthel, Kaufmann.

**Eine obere Wohnung**

ist zu vermieten bei Karl Körner.

**Gasthof zum Anker.**

Heute Mittwoch, 1/8 Uhr  
Karpfen-Essen.  
Es ladet ein Ferd. Rockrohr.

**Günstige Gelegenheit!**

wird geboten für Eigentümer, welche Geschäfte, Grundstücke, Miteigentümer, Konten oder Konten vorzeitig verkaufen wollen. Man wende sich daher vorzugsweise an das als renommiertes Zentral-Büro für Grundstücksverkäufe und Hypothekengeschäfte Berlin C., Rosenstraße 4.

Wir übernehmen Geschäfte und Grundstücke aller Art zum An- und Verkauf. Außerdem werden Barzeilerungen in beliebiger Größe sachlich bearbeitet und erfolgt prompte Anzahlung. Hypotheken in jeder Höhe zu 3 1/2 - 4 %.

Unser Generalvertreter ist in einigen Tagen an diesem Plage anwesend und soll dessen Besuch zur Rücksprache angenehm ist. So bitte mit Ihre weitere Nachricht an die Expedition dieser Zeitung unter C 100.

**Uhren**

in den verschiedensten Ausführungen, sowie Ketten, Brochen, Ringe, Musikwerke etc.

empfehlen zu billigsten Preisen hiesig Nebra Carl Precht, Uhrmacher, Naumburg a. S., Markt 10.

= Werkstatt für geräuschlose Reparatur. =

**Ein reizendes Weihnachtsgeschenk**

für Alt und Jung, für Gross u. Klein! Wohl keine elektrische Taschen- und Pompadourlampe hat sich so schnell beliebt gemacht als Modell 1904 „Stets bereit“ und sollte unter keinem Weihnachtsbaume fehlen.

Von hohen Metallstücken gepreßt und als branchenreife Hilfsmittel bezeichnet, kostet dieselbe nur 3 Mark. Hat unübertroffene Hängervorrichtung und ermöglicht Dauerbeleuchtung. Mit kleinstem Akkumulator der Welt u. Ladestromschalt 150 Mk.

Bei Einwendung dieses Textes 10 % Rabatt. Alleinvertrieb für hiesige Gegend zu vergeben.

G. K. Remus, Halle a. S., Schutzrecht-Inhaber.

**Ein junges Mädchen**

zur Erlernung d. feinen Küche gesucht.

Hotel Sächsischer Hof Naumburg a. S.

**Paketadressen**

zum Aufleben, gummirt, sind zu haben in der Buchdruckerei des „Nebrer Anzeiger.“

